



RECHTS- GUTACHTEN



**Verfassungsfragen
inkongruenter (nachgelagerter)
Besteuerung von Alterseinkünften aus
der gesetzlichen Rentenversicherung
anhand eines Einzelfalls**

Vorwort

Der Eintritt in den Ruhestand ist für Beschäftigte eine der bedeutendsten Umbruchsituationen in ihrem Erwerbsleben. Wenn es um die soziale Absicherung im Alter geht, spielt neben dem Zeitpunkt des Renteneintritts die Höhe der zu erwartenden Rente eine herausragende Rolle.



Daher setzt sich die IG Metall im Interesse aller Beschäftigten seit vielen Jahren für eine gute gesetzliche Rente ein. Unsere Vorschläge für einen solidarischen Neuaufbau der Alterssicherung zielen dabei auf die Stärkung und den Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung ab, die für die Mehrzahl der Rentnerinnen und Rentner weiterhin den überwiegenden Anteil ihrer Alterssicherung abdeckt. Kernelemente einer notwendigen Strukturreform sind der Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer solidarischen Erwerbstätigenversicherung, eine realistisch in Arbeit erreichbare Regelaltersgrenze unterhalb von 67 Jahren, flexible Übergangsoptionen in den Ruhestand sowie die Stabilisierung und schrittweise Anhebung des Rentenniveaus auf etwa 53 Prozent.

Neben einem Rentenniveau, das vor Altersarmut schützt und den Lebensstandard im Alter sichert, ist für das tatsächlich verfügbare Einkommen im Ruhestand auch die Besteuerung von Renteneinkünften ein relevantes und gleichzeitig äußerst komplexes Thema.

Seit 2005 werden auf der Grundlage des Alterseinkünftegesetzes die Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Auszahlungsphase versteuert (sogenannte nachgelagerte Besteuerung). Dafür sind die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag steuerlich abzugsfähig.

Der Übergang vom vorherigen System zur nachgelagerten Besteuerung erfolgt seitdem schrittweise. Erst ab 2025 können Rentenbeiträge vollständig steuermindernd geltend gemacht werden. Und erst ab 2040 wird die gesamte Rente nachgelagert versteuert werden. Bis dahin bestimmt sich nach dem jeweiligen Rentenzugangsjahr, welcher Anteil der Rente vorab bzw. nachträglich versteuert werden muss. Der zu versteuernde Anteil der Rente steigt jahrgangsweise von 50% (bis 2005) bis schließlich 100% (ab 2040) an. Zum Rentenbeginn wird übergangsweise deswegen einmalig ein Freibetrag festgelegt, der nicht versteuert werden muss. Dieser bleibt für die gesamte Zeit des Rentenbezugs erhalten. Im Optimalfall erhält jede Rentnerin und jeder Rentner so viel Rente steuerfrei, wie sie bzw. er während des Erwerbslebens an Beiträgen aus seinem versteuerten Einkommen gezahlt hat. Ist dies nicht der Fall, wird der Rentenanteil, der bereits bei der Beitragsleistung versteuert wurde, bei der Rente nochmal – mithin doppelt – besteuert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung 2002 deutlich gemacht, dass eine solche doppelte Besteuerung nicht mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist.¹ Die Bundesregierung hat in ihrer Gesetzesbegründung ebenfalls darauf verwiesen, dass durch die Gesetzesänderung eine Zweifachbesteuerung weitgehend ausgeschlossen werden sollte.

Die aktuellen Übergangsregelungen des Alterseinkünftegesetzes verstoßen jedoch gegen diese verfassungsrechtlichen Grundsätze, da die Anpassung der anteiligen nachgelagerten Besteuerung und die schrittweise Freistellung der Beiträge nicht in gleichem Maße passiert. Für mehrere Millionen Rentnerinnen und Rentner könnte dies bedeuten, dass bei ihnen mehrere Tausend Euro zu viel an Steuerzahlungen veranschlagt werden. Obwohl viele Sachverständige auf diese Problematik bereits hingewiesen haben, hat der Gesetzgeber bisher nicht gehandelt. Auch wenn der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung schon älter als 15 Jahre ist, gibt es in

¹ BVerfG, Urt. v. 06.03.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73, Rn. 189

Sachen Doppelbesteuerung weiterhin zahlreiche Unklarheiten und Fallstricke. Mit spürbaren Konsequenzen für Rentnerinnen und Rentner.

Als IG Metall setzen wir uns schon seit Langem für eine politische Lösung der Problematik der Doppelbesteuerung ein und sind auch auf rechtlichem Wege aktiv geworden. Das hier vorliegende Gutachten ist für die Klärung der rechtlichen Fragen ein wichtiger Baustein. Anhand eines konkreten Einzelfalls bestätigt das Gutachten von Fabian Janisch, was wir als IG Metall bereits vermutet hatten:

Die derzeitigen Übergangsregelungen zur nachgelagerten Besteuerung führen in zahlreichen Fällen zu einer Doppelbesteuerung. Der hier zum Anlass genommene Fall eines Kollegen steht damit nur als Beispiel für zahlreiche andere Kolleginnen und Kollegen, die sich bereits jetzt oder in den nächsten Jahren mit einer solchen Doppelbesteuerung konfrontiert sehen. Dies ist so nicht akzeptabel und muss vom Gesetzgeber zeitnah geändert werden. Das bedeutet nicht, dass die nachgelagerte Besteuerung grundsätzlich falsch wäre. Bei einer verfassungskonformen Umsetzung ist die nachgelagerte Besteuerung über die gesamte Erwerbsbiografie und Rentenphase betrachtet keineswegs nachteilig. Im Mai 2021 wird sich der Bundesfinanzhof mit der Problematik der Doppelbesteuerung und den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen befassen. Ob und wie der Gesetzgeber das Problem im Nachgang der Entscheidung lösen wird, ist derzeit offen. Sicher werden aber die zu erwartenden Entscheidungen des Bundesfinanzhofs hier bereits wegweisende Ausführungen enthalten, welche Anforderungen an die Regelungen zu stellen sind. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, schlägt etwa der DGB in seinem neuen Steuerkonzept eine Verlängerung des Übergangszeitraums vor, in der ein Teil der Rentenleistungen nicht besteuert wird. Die IG Metall wird sich in diesem Sinne auch weiterhin für eine gerechte Lösung bei der Besteuerung von Renten einsetzen, die sicherstellt, dass die betroffenen Alterskohorten nicht systematisch doppelt belastet werden.



Hans-Jürgen Urban

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| A. Problemstellung und Gutachtenauftrag | 1 |
| B. Grundlegendes: Verbot einer doppelten Besteuerung im Einzelfall | 2 |
| I. Verfassungsrechtliche Herleitung | 2 |
| 1. Leistungsfähigkeit und Folgerichtigkeit als Ausfluss aus Art. 3 Abs. 1 GG..... | 2 |
| 2. Zeitbezug der Leistungsfähigkeit: intertemporale Korrespondenz | 3 |
| II. Striktes Verbot der doppelten Besteuerung | 4 |
| C. Konkrete Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Altersbezügen | 5 |
| I. Sachverhalt des Gutachtenfalls..... | 5 |
| II. Streitfragen bei der Ermittlung der Vergleichsgrößen für die Berechnung einer doppelten Besteuerung... | 5 |
| 1. Beitragsphase: Ermittlung der bereits versteuerten Rentenversicherungsbeiträge | 6 |
| a) Beitragsleistungen in der Erwerbsphase | 6 |
| b) Arbeitgeberanteil als steuerfreie Beitragsleistung..... | 6 |
| c) Sonderausgabenabzug für (Alters-)Vorsorgeaufwendungen | 6 |
| aa) Veranlagungszeiträume ab 2005 – nach Inkrafttreten des AltEinkG | 7 |
| bb) Veranlagungszeiträume bis 2004 – vor Inkrafttreten des AltEinkG | 7 |
| d) Veranlagung zur Einkommensteuer von o DM/Euro | 8 |
| e) Zwischenergebnis..... | 9 |
| 2. Rentenbezugsphase: Ermittlung des steuerfreien Rentenzufusses..... | 9 |
| III. Ergebnis der Berechnung | 10 |
| D. Fazit | 11 |
| E. Anlage: Ergebnis der Berechnungen | 12 |

Impressum

Herausgeber: IG Metall Vorstand, FB Sozialpolitik, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Autor: Fabian Janisch

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH, Frankfurt am Main, www.zplusz.de

Mai 2021

Hinweis: Die Namen der Steuerpflichtigen wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen vom Herausgeber geändert.

A. Problemstellung und Gutachtenauftrag

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)¹ vom 5. Juli 2004 hat der Gesetzgeber die Besteuerung u.a. von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 umgestaltet und dabei die nachgelagerte Besteuerung eingeführt.

Nachgelagerte Rentenbesteuerung bedeutet, dass einerseits sämtliche Rentenversicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwendungen in der Erwerbsphase steuerlich abzugsfähig sind, andererseits sämtliche Renteneinnahmen als Versorgungsbezüge im Alter der Besteuerung unterliegen. Die nachgelagerte Besteuerung löst die bis dahin geltende Ertragsanteilsbesteuerung sukzessive ab. Während der Anteil der ansatzfähigen Altersvorsorgeaufwendungen, beginnend mit 60 Prozent im Jahr 2005, bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr steigt, wachsen die Altersbezüge in einem Übergangszeitraum von 35 Jahren sukzessive in die volle Steuerpflicht hinein. Eine Zweifachbesteuerung von Einkünften soll dabei – nach der Gesetzesbegründung² – weitgehend ausgeschlossen werden, indem Rentenzahlungen in einem Umfang steuerunbelastet zufließen, der mindestens dem Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge entspricht. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, eine typisierende und pauschalierende Regelung einzuführen und nimmt dabei – unter Hinweis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – im Einzelfall auftretende Härten hin, weil die getroffene typisierende und pauschalierende Regelung aus seiner Sicht in ihrer Grundausrichtung für die Masse der betroffenen Fälle sachgerecht sei.³

Allerdings ist bei der nachgelagerten Besteuerung der Betrag von vorgelagert abzugsfähigen Aufwendungen für die Altersvorsorge und nachgelagert zu besteuern den Altersbezügen nicht kongruent, weil rechnerisch nicht deckungsgleich. Das belegen finanzwissenschaftliche Untersuchungen.⁴ Dabei wurde jedoch bislang kein Einzelfall analysiert. Insoweit soll dieses Rechtsgutachten die doppelte Besteuerung von Altersbezügen für einen konkreten Einzelfall überprüfen und kann somit als Grundlage eines Musterverfahrens dienen.

Indem weiterhin einzelne Fragestellungen bei den Berechnungsmodalitäten streitbehaftet sind (dazu sub C.II.), erfolgte die Berechnung anhand des Meinungsbildes von drei Ansichten, nämlich der des Gesetzgebers, eines Urteils aus der Rechtsprechung und einer Ansicht aus der rechtswissenschaftlichen Forschung, deren Ergebnisse am Ende miteinander verglichen werden (dazu sub E.I.). Soweit sich der Gesetzgeber in dem Gesetzgebungsverfahren zum AltEinkG hinsichtlich der Streitthemen geäußert hat, wurde das in der Berechnung für diese Ansicht berücksichtigt; bezüglich der übrigen Parameter wurden plausible Annahmen getroffen (dazu sub E.I.). Hinsichtlich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema wird das Rechtsgutachten von Professor Klaus-Dieter Drüen, das er unter Mitwirkung von Fabian Janisch im Jahr 2019 erstellt hat, herangezogen und bezüglich der Rechtsprechung das zuletzt zu dieser Thematik ergangene Urteil des FG Baden-Württemberg⁵, auch wenn es noch nicht rechtskräftig ist; die Revision zum BFH (Az.: X R 33/19) ist eingelegt⁶. Denn das FG hat hierbei, vollumfänglich die zahlreichen Fragen beantwortet, die der BFH in der dazu vorgehenden Entscheidung⁷ aufgeworfen hat.

1 BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554.

2 BT-Drucks. 15/2150, S. 22 ff.

3 BT-Drucks. 15/2150, S. 22 ff.

4 Siepe/Siepe, Studie zur Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015 – Analyse, Kritik und Handlungsoptionen für eine Neureglung, 2016 und die (nichtöffentliche) Stellungnahme von Rürup/Rische zum Problem der Zweifachbesteuerung im Alterseinkünftegesetz an das Bundesministerium der Finanzen aus dem Jahr 2007; siehe hierzu auch die Berichterstattung der ARD – Skandal um Doppelsteuer: Wie der Staat bei Rentnern zweimal kassiert (https://www.youtube.com/watch?v=bbFRJ_YxVKg, abgerufen am 20.3.2020).

5 FG Baden-Württemberg, Urt. v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16 (Revision zum BFH: X R 33/19).

6 Zur Bedeutung der BFH Entscheidung in Sachen X R 33/19 auch für den Gutachtenfall, unten unter D.

7 BFH, Urt. v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545, der zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das FG Baden-Württemberg zurückverwies und dabei viele Frage Rechtsfragen offenließ, ohne dem FG jedoch Vorgaben zur Beantwortung der Rechtsfragen gemacht zu haben.

B. Grundlegendes: Verbot einer doppelten Besteuerung im Einzelfall

Das Verbot, die bereits versteuerten Altersvorsorgeaufwendungen beim Bezug der Altersbezüge erneut bei der Einkommensteuer zu besteuern, ist verfassungsrechtlich verankert und gilt strikt für jeden Einzelfall. Ein explizites Verbot sehen allerdings weder das Grundgesetz noch (einfache) Gesetze vor. Das BVerfG hat dieses Verbot in seiner Entscheidung vom 6. März 2002 postuliert und damit dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich nachprüfbar Grenzen aufgezeigt: „Was bereits der Einkommensteuer unterlegen hat, darf nicht ein zweites Mal, also doppelt, besteuert werden.“⁸

I. Verfassungsrechtliche Herleitung

Als Verfassungsmaßstab für ein Verbot der doppelten Besteuerung gilt vor allem der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Daraus folgt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Folgerichtigkeit, die bei der Einkommensteuer eng miteinander verbundene Leitlinien darstellen.⁹

1. Leistungsfähigkeit und Folgerichtigkeit als Ausfluss aus Art. 3 Abs. 1 GG

Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist die Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Gebots gleicher steuerlicher Lastenverteilung.¹⁰ Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) fordert nicht einen identischen Beitrag von jedem Steuerpflichtigen, sondern verlangt, dass jeder Steuerpflichtige je nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gleichmäßig herangezogen wird.¹¹ Es gebietet (in horizontaler Richtung) bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich hohe Steuern zu erheben und (in vertikaler Richtung) die Steuerbelastung bei ungleicher Leistungsunfähigkeit entsprechend angemessen auszugestalten, auch wenn es keine absolute Aussage über die Höhe oder den Tarifverlauf der Besteuerung aussagt.¹²

Demzufolge können dieselben Einkommensbestandteile bei demselben Steuerpflichtigen nur einmal der Einkommensteuer unterliegen.¹³ Ansonsten würde die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen zweimal beansprucht werden, indem die bereits besteuerte und dadurch geschmälerte Leistungsfähigkeit erneut mit derselben Steuer belastet wird. Es würde ein davon betroffener Steuerpflichtiger gegenüber den übrigen Beziehern von Alterseinkünften ungleich höher beansprucht werden.¹⁴ Diesen Grundsatz der Einmalbesteuerung¹⁵ hat der Gesetzgeber einfachgesetzlich in § 2 EStG geregelt. Er hat die Systementscheidung getroffen, die in § 2 Abs. 1 EStG abschließend aufgeführten Einkunftsarten nur einmal steuerlich zu erfassen.¹⁶ In diesem Zusammenhang steht auch das objektive Nettoprinzip, eine Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips als Subprinzip,¹⁷ welches insoweit verletzt ist, als die spätere Besteuerung über den früher abgezogenen Teil der Aufwendungen hinausgeht.¹⁸ Anders gesprochen: Sofern Einkünfte steuerbar sind, müssen entsprechende Aufwendung ab-

8 BVerfG, Urt. v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73, Rn. 189.

9 BVerfG, Beschl. v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, Rn. 94; BVerfG, Urt. v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73, Rn. 197; ferner Drüen, in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 3 AO Rn. 50a (April 2016).

10 BVerfG, Beschl. v. 5.2.2002 – 2 BvR 305/93, BVerfGE 105, 17, Rn. 88; Drüen, in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 3 AO Rn. 43, 50a (April 2016); Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 22. Aufl. 2019, Rn. 174; Waldhoff, in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts V, 3. Aufl. 2007, § 116 Rn. 100.

11 BVerfG, Beschl. v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1, Rn. 96.

12 Kischel, in Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 3 GG Rn. 147 (42. Ed. Dez. 2019); Drüen, in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 3 AO Rn. 50a (April 2016).

13 P. Kirchhof, in Maunz/Dürig, GG, Art. 3 Abs. 1 GG Rn. 161 (Sept. 2015): „Nur einmalige Ausschöpfung ‚derselben Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit‘“; Wernsmann/Neudenberger, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 22 EStG Rn. B 211 (Mai 2017).

14 Ebenso Hopf, Verbot der doppelten Besteuerung, 2008, S. 73; Wernsmann/Neudenberger, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 22 EStG Rn. B 211 (Mai 2017), Schild, Sonderausgaben als Kategorie des Einkommensteuerrechts, 2017, S. 162.

15 So auch Hey, DRV 2004, 1 (4); Scholz, Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge, 2006, S. 19; Seer, StuW 1996, 323 (335); Musil, StuW 2005, 278 (283); als verfassungsrechtliches Subprinzip ablehnend Hopf, Verbot der doppelten Besteuerung, 2008, S. 74 ff.

16 Hopf, Verbot der doppelten Besteuerung, 2008, S. 76.

17 Näher hierzu und zum Verfassungsrang des objektiven Nettoprinzips Mentzel, Periodizitätsprinzip, 2016, S. 54 ff.

18 A. A. Wernsmann/Neudenberger, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 22 EStG Rn. B 211 (Mai 2017), die Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben und nicht als Werbungskosten qualifizieren, so dass das objektive Nettoprinzip nicht die Quelle des Doppelbesteuerungsverbots sein könne. Anders dagegen die herrschende Ansicht, die Altersvorsorgeaufwendungen steuersystematisch den Werbungskosten zuordnen, siehe v. a. BFH, Urt. v. 9.12.2009 – X R 28/07, BStBl. II 2010, 348 Rn. 34 ff. Die originäre Rechtsnatur der Altersvorsorgeaufwendungen ändert sich letztlich auch nicht durch die gegenteilige Zuordnungsentscheidung des Gesetzgebers.

ziehbar sein.¹⁹ Waren sie es nicht und sind sie somit aus versteuertem Einkommen geleistet worden, dürfen die daraus resultierenden Einnahmen auch nicht der Steuer unterworfen werden.²⁰ Der Gesetzgeber ist dann aufgrund des Gebots der Folgerichtigkeit dahingehend gebunden, diese getroffene Belastungsentscheidung der Einmalbesteuerung konsequent und folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umzusetzen.²¹ Daraus folgert das BVerfG zutreffend das (postulierte) Verbot der doppelten Besteuerung, verzichtet indes auf eine präzise Herleitung.

2. Zeitbezug der Leistungsfähigkeit: intertemporale Korrespondenz

Allerdings ist die Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzip in zeitlicher Hinsicht umstritten und Gegenstand langjähriger wissenschaftlicher Auseinandersetzungen.²² Es stellt sich grundlegend die Frage, ob das Leistungsfähigkeitsprinzip wegen der steuerrechtlichen Abschnittsbesteuerung (im Einkommensteuerrecht in Jahren, § 2 Abs. 7 EStG) – und dem damit einhergehenden Periodizitätsprinzip – auf die Periode²³ oder in Anbetracht der Lebenszeit des Steuerpflichtigen überperiodisch anzuwenden ist²⁴. Dem (strikten) Periodizitätsprinzip folgend wäre es nur dann unzulässig, dieselben Einkommensbestandteile des Steuerpflichtigen innerhalb eines einzigen Veranlagungszeitraums mehrmals der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Jedoch belegt – wie vom BFH zutreffend hervorgehoben – bereits die periodenübergreifende Verlustabzugsmöglichkeit in § 10d EStG, dass „die ertragsteuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen insoweit durchaus abschnittsübergreifend ermittelt wird.“²⁵ Aus diesem Gedanken der „periodenübergreifenden Verflechtungen“²⁶ kann das Gebot der intertemporalen Korrespondenz gefolgert werden, welches von dem Prinzip ausgeht, dass das gesamte (Markt-)Einkommen²⁷, das ein Steuerpflichtiger in den verschiedenen Phasen seines Lebens erzielt, nur einmal besteuert wird. Dieses Gebot gilt jedenfalls bei der Besteuerung von Altersbezügen.²⁸ Dementsprechend legte das BVerfG den zeitlichen Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung auch insoweit fest, als dass sowohl die Aufbau- als auch die Auszahlungsphase von Alterseinkünften in den Blick genommen werden muss, mithin veranlagungszeitraumübergreifend erfolgt.²⁹ Das Verbot der doppelten Besteuerung kann schließlich entweder durch eine Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen (in der Aufbauphase) oder durch Nichtbesteuerung von Alterseinkünften, die aus versteuertem Einkommen stammen, (in der Auszahlungsphase) beachtet werden.³⁰ Eine Aussage über den konkreten Besteuerungszeitpunkt ist mit dem Gebot der intertemporalen Korrespondenz daher nicht verbunden.³¹ Allerdings verbietet sich, unabhängig des Systems der Besteuerung, identische Einkommensbestandteile bei demselben Steuerpflichtigen mehrfach zu besteuern.³² Es darf intertemporal nur einmal derselben Steuer unterworfen werden (intertemporales Korrespondenzprinzip).³³

19 BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710, Rn. 82.

20 Weber-Grellet, DStR 2004, 1721 (1723).

21 Zum Gebot der Folgerichtigkeit Mentzel, Periodizitätsprinzip, 2016, S. 59 f. m.w.N.

22 Näher hierzu Drüen, FR 2013, 393 (398 ff.); Drüen, Periodengewinn und Totalgewinn, 1999, S. 85 ff.; Dorenkamp, Nachgelagerte Besteuerung, 2004, S. 120 ff.; Ismer, DStJG 34 (2011), 91 (98 ff.) jeweils m.w.N.; Tipke, StRO II, 2. Aufl. 2003, S. 754 ff.

23 So P. Kirchhof, in Kirchhof, EStG, 19. Aufl. 2020, § 2 EStG Rn. 122, der in dem Jahresprinzip ein materielles Besteuerungsprinzip erkennt; ähnlich aber auf die Art der Einkünfterzielung Rücksicht nehmend Kube, DStR 2011, 1781 (1784 f.).

24 So Musil, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 2 EStG Rn. 900 (Jan. 2019); Seer, StuW 1996, 323 (335); Mentzel, Periodizitätsprinzip, 2016, S. 53 f.; die in dem Periodizitätsprinzip ein rein technisches Prinzip verstehen.

25 BFH, Beschl. v. 26.8.2010 – I B 49/10, BStBl. II 2011, 826, Rn. 21.

26 So Seiler, DStJG 34 (2011), 61 (81).

27 Näher zur Markteinkommenstheorie Tipke, StRO II, 2. Aufl. 2003, S. 628 ff.; ausführlich Wittmann, Das Markteinkommen, 1992.

28 BFH, Urt. v. 9.12.2009 – X R 28/07, BStBl. II 2010, 348, Rn. 35; Wernsmann/Neudenberger, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 22 EStG Rn. B 210 (Mai 2017); Birk/Wernsmann, in Ruland/Rürup, Alterssicherung und Besteuerung, 2008, § 9 Rn. 9; Förster, DStR 2010, 137 (138); Musil, StuW 2005, 278 (279); Ismer, DStJG 34 (2011), 91 (107 f.); Hey, DRV 2004, 1 (4) m.w.N.; Seer, StuW 1996, 323 (335); ausführlich zum Prinzip der intertemporalen Korrespondenz Gröpl, FR 2001, 568 (568 ff.); a.A. Fischer, DStJG 24 (2001), 463 (477 f.), der dies insoweit ablehnt als er keine Pflicht zur Besteuerung der Altersbezüge annimmt, die bei der intertemporalen Korrespondenz bestehen würde.

29 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310, Rn. 35.

30 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310, Rn. 35.

31 Gröpl, FR 2001, 568 (569); Scholz, Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge, 2006, S. 19.

32 So auch Schild, Sonderausgaben als Kategorie des Einkommensteuerrechts, 2017, S. 162.

33 Hey, DRV 2004, 1 (4) m.w.N.; Musil, StuW 2005, 278 (279)

II. Striktes Verbot der doppelten Besteuerung

Das Verbot, die bereits versteuerten Altersvorsorgeaufwendungen beim Bezug der Altersbezüge erneut der Einkommensteuer zu unterwerfen, gilt für jeden Einzelfall. Schließlich hat das BVerfG in seinen (Nichtannahme-)Entscheidungen stets betont, dass eine doppelte Besteuerung „in jedem Fall“³⁴ zu vermeiden bzw. „strikt verboten“³⁵ ist.

Selbst wenn man daher nicht zu dem Schluss kommen sollte, dass das AltEinkG verfassungswidrig ist und es tatsächlich nur zu einer doppelten Besteuerung in Einzelfällen kommt, wird der Steuerpflichtige in diesem Fall vor einer Doppelbelastung geschützt. Denn nach der Rechtsprechung des BFH hat er „aus verfassungsrechtlichen Gründen (Gebote der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der folgerichtigen Ausgestaltung der Besteuerung, Verbot einer Übermaßbesteuerung) ein Anspruch auf eine Milderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase.“³⁶

34 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310, Rn. 49; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, FR 2016, 78, Rn. 58; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 30.9.2015 – 2 BvR 1961/10, NJW 2016, 469, Rn. 41; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 14.6.2016 – 2 BvR 290/10, BStBl. II 2016, 801, Rn. 67; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 14.6.2016 – 2 BvR 323/10, DStR 2016, 1731, Rn. 75.

35 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310, Rn. 46.

36 BFH, Urt. v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545, Rn. 24.

C. Konkrete Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Altersbezügen

Im Folgenden wird die doppelte Besteuerung von Altersbezügen für einen konkreten Einzelfall untersucht und hierbei auch die einzelnen Streitfragen bei der Ermittlung der beiden Vergleichsgrößen (bereits versteuerte Altersvorsorgeaufwendungen und steuerfreier Rentenzufluss) aufgezeigt.

I. Sachverhalt des Gutachtenfalls

In dem Gutachtenfall wird die Berechnung einer doppelten Besteuerung der Altersbezüge für den Steuerpflichtigen Thomas Müller, geboren am 2.7.1952, durchgeführt. Er ist seit dem 7.4.1972 mit seiner Ehefrau Gudrun Müller verheiratet, mit der er ein gemeinsames Kind hat. Das Kind wurde am 25.3.1976 geboren. Indem zu keinem Veranlagungszeitraum die Einzelveranlagung gewählt wurde, werden die Eheleute ab dem Jahr der Hochzeit zusammen veranlagt. Seit dem 1.2.2018 bezieht der Steuerpflichtige eine Regelaltersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung. Seine Ehefrau bezieht seit dem 1.1.2005 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, die seit dem 1.7.2018 als Regelaltersrente (fort-)besteht. Durch die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die er während der Erwerbsphase geleistet hat, hat er insgesamt 77,0385 persönliche Entgeltpunkte erwirtschaftet. Aufgrund des damaligen Rentenwertes von 31,03 Euro ergibt sich hieraus ein (anfänglicher)³⁷ Rentenanspruch in Höhe von 2.390,50 Euro. Der Rentenwert wurde mit Wirkung zum 1.7.2018 auf 32,03 Euro (West)³⁸ und zum 1.7.2019 auf 33,05 Euro (West)³⁹ angehoben.

Die Berechnung wurde anhand des Rentenversicherungsverlaufs des Steuerpflichtigen durchgeführt. Ab dem Zeitpunkt der Zusammenveranlagung wurde auch der Rentenversicherungsverlauf seiner Ehefrau hinzugefügt. Folglich konnten die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung rechnerisch ermittelt werden, wobei hinsichtlich des zum 1.1.2015 eingeführten Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung von dem Durchschnittswert ausgegangen worden ist. Anderweitige Beiträge, die damals als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. abzugsfähig waren, wurden nicht geltend gemacht. Mangels Steuerbescheide können zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte lediglich die beiden Rentenbescheide und Rentenversicherungsverläufe herangezogen werden.

II. Streitfragen bei der Ermittlung der Vergleichsgrößen für die Berechnung einer doppelten Besteuerung

Bei der Berechnung einer doppelten Besteuerung erfolgt ein Vergleich zwischen den Summen der vom Steuerpflichtigen in die Basisversorgung geleisteten Beiträge, die bereits versteuert sind, und der voraussichtlichen Rentenzuflüsse aus der Basisversorgung, die steuerfrei gestellt werden.⁴⁰ Eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung liegt somit vor, wenn die voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rentenbeträge geringer sind als die aus versteuertem Einkommen bezahlten Altersversorgungsaufwendungen. Allerdings bestehen bei der hierfür notwendigen Ermittlung der beiden Rechengrößen eine Vielzahl an (rechtlichen) Fragestellungen. Sie werden im Folgenden anhand der unterschiedlichen Ansichten, nach der die Berechnung erfolgte (s. bereits A.), dargestellt und darüber hinaus auch noch einmal bei der Berechnungsübersicht im Anhang (dazu sub E.) aufgezeigt.

³⁷ Der Rentenanspruch wird zum 1.7. eines jeden Jahres angepasst (§ 65 SGB VI).

³⁸ Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 vom 12.6.2018 (BGBl. I S. 838)

³⁹ Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 vom 13.6.2019 (BGBl. I S. 791).

⁴⁰ BFH, Urt. v. 23.8.2017 – X R 33/15, BStBl. II 2018, 62, Rn. 37.

1. Beitragsphase: Ermittlung der bereits versteuerten Rentenversicherungsbeiträge

Indem die voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rentenbezüge mit den aus versteuertem Einkommen geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen zu vergleichen sind, stellt sich die Frage, welche Beitragsleistungen zur Rentenversicherung in der Erwerbsphase tatsächlich der Besteuerung unterlagen. In einem Punkt sind sich die drei Ansichten zumindest einig: Die Ermittlung der Wertbeiträge erfolgt anhand des Nominalwertprinzips.⁴¹

a) Beitragsleistungen in der Erwerbsphase

Zunächst ist festzustellen, welche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung während der Erwerbsphase abzuführen waren, um sodann den un versteuerten und den versteuerten Anteil zu bestimmen. Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze⁴² (§ 157 SGB VI). Die Beitragsbemessungsgrenze dient dabei nicht nur einer Begrenzung der Einkommensbelastung, sondern auch der Beschränkung des möglichen Anwartschaftserwerbs und späteren Leistungsbezugs.⁴³

Bei rentenversicherungspflichtigen Personen bemisst sich die Beitragsbemessungsgrundlage nach den beitragspflichtigen Einnahmen (§ 161 Abs. 1 SGB VI), die bei Arbeitnehmern dem Bruttoarbeitsentgelt entspricht (§ 162 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 14 SGB IV).

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt für das Jahr 2018 18,6 Prozent.⁴⁴ Für Arbeitnehmer, die nicht nur geringfügig beschäftigt sind, wird er grundsätzlich paritätisch, je zur Hälfte von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, getragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).⁴⁵ Die jährliche Festlegung und Änderung oder Beibehaltung der Beitragssätze (§ 158 SGB VI) wirkt sich unmittelbar nicht nur auf die Höhe der Beiträge, sondern auch auf die Höhe der Zuschüsse des Bundes (§ 213 Abs. 2 SGB VI) und auf die Höhe der Rentenanpassungen (§§ 65, 68 SGB VI) aus. Die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen werden nach § 160 SGB VI durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzt.

b) Arbeitgeberanteil als steuerfreie Beitragsleistung

Beitragsleistungen, die steuerfrei waren, sind nicht aus versteuertem Einkommen gezahlt worden.⁴⁶ Unstreitig fallen darunter die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung.

c) Sonderausgabenabzug für (Alters-)Vorsorgeaufwendungen

Sofern Altersvorsorgeaufwendungen in der Erwerbsphase die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer gemindert haben, sind sie nicht aus versteuertem Einkommen geleistet worden. Wurden sie somit in der Vergangenheit als Sonderausgaben im jeweiligen Jahr der Veranlagung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (§ 2 Abs. 4 EStG), sind diese Zahlungen bei der Berechnung einer doppelten Besteuerung nicht zur berücksichtigen.⁴⁷ Zu unterscheiden sind hierbei wegen der Änderung des Sonderausgabenabzugs durch das AltEinkG die Veranlagungsjahre bis 2004 und ab 2005. Während vor dem Jahr 2005 Altersvorsorgeaufwendungen innerhalb einer einheitlichen Höchstgrenze gemeinsamen mit anderen Vorsorgeaufwendungen (wie den Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Unfall-, Lebensversicherung usw.) als Sonderausgaben zu berücksichtigen waren (§ 10 Abs. 3 EStG a.F.), ist nunmehr zwischen Altersvorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung (§ 10 Abs. 3 EStG) und sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 4 EStG) zu trennen, sofern nicht

41 Kritisch hierzu jedoch Siepe, DStR 2020, 423 (424 ff.).

42 Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze liegt für das Jahr 2018 bei 78.000 Euro (West) bzw. 69.600 Euro (Ost) und ist der Anlage 2 SGB VI (West) bzw. Anlage 2a SGB VI zu entnehmen.

43 Dies ergibt sich aus den durch die Beitragsbemessungsgrundlage zu ermittelnden Entgeltpunkten (§ 70 Abs. 1 SGB VI), die wiederum – zusammen mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert – die Höhe der späteren Rente beeinflussen (§§ 63 Abs. 6, 64 SGB VI).

44 Beitragssatzverordnung 2018 vom 18.12.2017 (BGBl. I, 3976).

45 Außerdem trägt der Arbeitgeber nach § 20 Abs. 3 SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, wenn Berufsauszubildende ein monatliches Arbeitsentgelt von nicht mehr als 325 Euro erzielen oder wenn ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert wird. Indem die Regelung erst am 1.8.2003 in Kraft trat (BGBl. I, 1526), war sie für den Steuerpflichtigen im Gutachtenfall nicht relevant.

46 Kulosa, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 10 EStG Rn. 342 (Dez. 2017).

47 Kulosa, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 10 EStG Rn. 342 (Dez. 2017).

die alte Regelung für die Jahre vor 2005 günstiger für den Steuerpflichtigen ist (Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4a EStG).

aa) Veranlagungszeiträume ab 2005 – nach Inkrafttreten des AltEinkG

Für die Veranlagungszeiträume ab 2005 sind die tatsächlich als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 EStG abzugsfähigen Teile der Altersvorsorgeaufwendungen zu ermitteln.

Bei den als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen handelt es sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG um sämtliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, einschließlich der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteile und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 6 EStG). Mithin sind zunächst sowohl die Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung (s. bereits C.II.1.a)) zu berücksichtigen.

Die Altersvorsorgeaufwendungen sind allerdings nur beschränkt abzugsfähig. Bis 2014 war der Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs für Alleinstehende bei einem prozentualen Anteil von 20.000 Euro pro Jahr festgeschrieben (§ 10 Abs. 3 Satz 1 EStG a.F.). Mit dem ZollkodexAnpG vom 22.12.2014⁴⁸ ist mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2015 das Abzugsvolumen (dynamisch) an die knappschaftliche Rentenversicherung gekoppelt worden. So sind Altersvorsorgeaufwendungen entweder nach § 10 Abs. 3 EStG n.F. bis zu einem prozentualen Anteil des Höchstbeitrags zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder nach § 10 Abs. 4a EStG für die Kalenderjahre 2013 bis 2019 mit dem ggf. höheren Vorwegabzug zu berücksichtigen. Der Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich anhand des Beitragssatzes (2018: 24,7 %) und der Beitragsbemessungsgrenze (2018: 8.000 Euro (West) pro Monat), die wiederum auf Verordnungen der Bundesregierung basieren.⁴⁹ Dieser Betrag beläuft sich im Jahre 2018 auf insgesamt 23.712 Euro. Von diesem Höchstbetrag sind jedoch nur 86 Prozent steuerlich berücksichtigungsfähig, mithin 20.392 Euro. Bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen verdoppelt sich der Höchstbetrag (§ 10 Abs. 3 Satz 2 EStG). Die prozentuale Berücksichtigung steigt (beginnend vom Kalenderjahr 2005 mit 60 Prozent) bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 Prozentpunkte für jedes Kalenderjahr (§ 10 Abs. 3 Satz 6 EStG). Der schließlich als Sonderausgaben abziehbare Betrag ergibt sich, indem von den nach Anwendung der Übergangsregelung ermittelten zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeber-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers abgezogen wird.⁵⁰

Die aus dem versteuerten Einkommen stammenden Altersvorsorgeaufwendungen können für das neue Recht problemlos berechnet werden. Das ist insoweit unstrittig. Meinungsverschiedenheiten bestehen allerdings bei Sonderfragen von zusammenveranlagten Steuerpflichtigen, zum Beispiel darüber, wie der verdoppelte Sonderausgabenabzug unter Eheleuten aufzuteilen ist (hälftig oder verhältnismäßig nach dem Anteil der Beitragslast des jeweiligen Ehegatten).

bb) Veranlagungszeiträume bis 2004 – vor Inkrafttreten des AltEinkG

Problematisch ist es außerdem, die Anteile der als Sonderausgaben geltend gemachten Altersvorsorgeaufwendungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2004 zu ermitteln. Neben den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung⁵¹ war es damals möglich, im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrags (§ 10 Abs. 3 EStG a.F.) die Beiträge zu privaten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie zu bestimmten Lebensversicherungen anzusetzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F.). Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen setzte sich im Jahr 2004 aus einem Grundhöchstbetrag von 1.334 Euro (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG a.F.) und einem

⁴⁸ BGBl. I 2014, 2417.

⁴⁹ Für den Beitragssatz: Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (Beitragssatzverordnung 2018 vom 18.12.2017, BGBl. I S. 3976); für die Beitragsbemessungsgrenze: Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018 vom 16.11.2017, BGBl. I S. 3778).

⁵⁰ Näher hierzu mit Berechnungsbeispielen Hutter, in Blümich, § 10 EStG Rn. 250 (Sept. 2016).

⁵¹ Das Sozialversicherungsrecht basiert auf fünf Säulen der Vorsorge: Arbeitslosenversicherung (SGB III), Krankenversicherung (SGB V), Rentenversicherung (SGB VI), Unfallversicherung (SGB VII) und seit 1995 Pflegeversicherung (SGB XI).

Vorwegabzug von 3.068 Euro (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG a.F.) zusammen, deren Beträge sich bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelten⁵². Zusätzlich wurde den Steuerpflichtigen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind, eine Pflegeversicherungs-Zusatzhöchstbetrag von 184 Euro gewährt (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG a.F.). Bei Arbeitnehmern wurde der Vorwegabzug jedoch zuletzt um 16 % des Bruttolohns gekürzt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 EStG a.F.) mit der Folge, dass dieser im Jahr 2004 bei einem ledigen Arbeitnehmer bereits ab einem Bruttolohn von 19.175 Euro, mithin im Regelfall bei einer Vollzeittätigkeit, vollständig entfiel.⁵³ Die über den Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EStG a.F. hinausgehenden Vorsorgeaufwendungen konnten zur Hälfte, höchstens jedoch bis zum hälftigen Grundhöchstbetrag abgezogen werden (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 EStG a.F.).

Der einheitliche Gesamtbetrag war der Höhe nach völlig unzureichend für den umfassenden Katalog an Vorsorgeaufwendungen; er war in vielen Fällen bereits durch Beitragsleistungen zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen ausgeschöpft.⁵⁴ Dies zeigt auch die Berechnung im Gutachtenfall (dazu sub E.). Wie dann hieraus die un versteuerten Altersvorsorgeaufwendungen zu ermitteln sind, ist noch nicht geklärt. Streitig ist dabei, welche sonstigen, damals als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. abzugsfähigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen bei der Berechnung berücksichtigt werden dürfen und in welchem Rangverhältnis die Altersvorsorgeaufwendungen zu den anderen, einzubeziehenden Sonderausgaben stehen (nachrangig oder gleichrangig anhand des Beitragssatzes bzw. verhältnismäßig).⁵⁵ Dabei vermag es insbesondere nicht zu überzeugen, die Gleichrangigkeit der Beiträge zur Sozialversicherung schlicht mit der größeren Plausibilität zu begründen,⁵⁶ wenn dem die Gleichbehandlung (Art. 3. Abs. 1 GG) zu der steuerlichen Abzugsmöglichkeit von Beamten gegenübersteht. Während bei Arbeitnehmern eine Pflicht zur Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung bestand, konnten Beamte den Grundhöchstbetrag und den hälftige Höchstbetrag mangels einer bestehenden Rentenversicherungspflicht⁵⁷ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) in voller Höhe für sonstige Vorsorgeaufwendungen nutzen. Beiden Personengruppen stand jedoch derselbe Höchstbetrag zur Verfügung, obwohl Beamte keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung leisten müssen⁵⁸. Eine Quotelung des Höchstbetrags auf die Beitragsarten würde diese Ungleichbehandlung vernachlässigen.⁵⁹

d) Veranlagung zur Einkommensteuer von 0 DM/Euro

Der BFH hatte in seiner vorhergehenden Entscheidung zum neuerlichen Urteil des FG Baden-Württemberg ebenfalls die Frage aufgeworfen, ob in Veranlagungszeiträumen, in denen die Einkommensteuer auf 0 DM/Euro festgesetzt worden ist, überhaupt ein Teil der Altersvorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen geleistet worden ist.⁶⁰ Das FG Baden-Württemberg hat zu Recht die Frage dahingehend beantwortet, dass auch in solchen Fällen, ein Teil der Aufwendungen für die Altersvorsorge aus versteuertem Einkommen erbracht worden sein könne, weil sich in Fällen einer Null-Festsetzung bei steuerbaren Renteneinkünften die Steuerfreiheit erst aufgrund weiterer Abzugsbeträge wie dem Werbungskosten-Pauschbetrag, dem Sonderausgabenabzug oder insbesondere dem Grundfreibetrag ergeben könne.⁶¹ Darüber hinaus ist außerdem zu differenzieren, ob die Aufwendungen, die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich relevant waren, mindestens so hoch waren wie der Gesamtbetrag der Einkünfte. Sollte das (z.B. aufgrund höherer Werbungskosten oder wegen eines vertikalen Verlustausgleichs) nicht der Fall sein, sind die Beiträge oberhalb des Gesamtbetrags der Einkünfte aus

52 Siehe für einen Überblick über die Entwicklung der Höchstbeträge Söhn, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 10 EStG Rn. S 11 ff. (Feb. 2007).

53 Stützel, DStR 2010, 1545 (1551); Hopf, Verbot der doppelten Besteuerung, 2008, S. 187 Fn. 1216; Hey, DRV 2004, 1 (13); Ruland, in FS Selmer, 889 (905).

54 Hopf, Verbot der doppelten Besteuerung, 2008, S. 181; Ruland, in FS Selmer, 889 (904 f.); Söhn, StuW 1990, 356 (362); Seer, StuW 1996, 323 (333 f.).

55 Die Frage des Rangverhältnisses ist auch Gegenstand eines vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahrens, welches beim BFH unter dem Az. X R 20/19 anhängig ist.

56 So allerdings die Rechtsprechung des X. Senats beim BFH, BFH, Urt. v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710, Rn. 84; BFH, Urt. v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567, Rn. 37; BFH, Urt. v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545, Rn. 51; zustimmend Förster, DStR 2009, 141 (145); Kulosa, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 10 EStG Rn. 342 (Dez. 2017)

57 Es gilt das sog. Alimentationsprinzip, näher hierzu Pieroth, in Jarass/Pieroth, GG15, 2018, Art. 33 Rn. 63 ff.; BVerfG, Beschl. vom 30.3.1977 – 2 BvR 1039/75, BVerfGE 44, 249, Rn. 52.

58 Hey, DRV 2004, 1 (13); Ruland, in FS Selmer, 889 (890).

59 So auch Ruland, in FS Selmer, 889 (904 f.); Brall/Bruno-Latocha/Lohmann, DRV 2003, 465 (478); Hopf, Verbot der doppelten Besteuerung, 2008, S. 182 ff.; Hey, DRV 2004, 1 (13 f.).

60 BFH, Urt. v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545, Rn. 45, der zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das FG Baden-Württemberg zurückverwies und dabei diese Frage offenließ, ohne dem FG jedoch eine Vorgabe zur Beantwortung gemacht zu haben. Das FG hat die Frage nunmehr in seinem Urteil vom 1.10.2019 (8 K 3195/16) beantwortet, wobei erneut die Revision beim BFH (Az.: X R 33/19) eingelegt worden ist.

61 FG Baden-Württemberg, Urt. v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, Rn. 88.

versteuertem Einkommen geleistet, weil sie nicht von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden konnten. Schließlich können Sonderausgaben nur bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 0 DM/Euro abgezogen werden⁶² und gehen mangels einer periodenübergreifenden Verlustverrechnung (wie in § 10d EStG) im Veranlagungsjahr verloren⁶³. Folglich lässt sich die vom BFH aufgeworfene Frage nicht pauschal, sondern nur differenziert beantworten⁶⁴. Im Gutachtenfall macht das im Jahr 1967 einen Unterschied.

e) Zwischenergebnis

Zusammengefasst hängt die Berechnung der bereits versteuerten Altersvorsorgeaufwendungen vor allem davon ab, wie die folgende drei Fragen beantwortet werden (dazu sub E.I.):

- Können Altersvorsorgeaufwendungen auch als versteuert gelten, wenn die Einkommensteuer in dem Veranlagungszeitraum auf null Euro/DM festgesetzt wurde bzw. ist darüber hinaus sogar nach der Abhängigkeit der Wirkung von Sonderausgaben zu differenzieren?
- In welchem Verhältnis stehen die Rentenversicherungsbeiträge zu den anderen Aufwendungen, die im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrags des Sonderausgabenabzugs (§ 10 Abs. 3 EStG a.F.) bis zum Veranlagungsjahr 2004 abzugsfähig waren?
- Wie ist bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen der verdoppelte Sonderausgabenabzug aufzuteilen?

Abhängig von den Antworten hierauf, unterscheiden sich die Ergebnisse im Gutachtenfall wie folgt (dazu sub E.II.2.): Es sind nach der Ansicht des Gesetzgebers 117.226,96 Euro, nach dem Urteil des FG Baden-Württemberg 116.093,22 Euro und nach dem wissenschaftlichen Gutachten von Professor Drüen bzw. der damit übereinstimmenden überwiegenden Literaturmeinung 137.621,93 Euro an Altersvorsorgeaufwendungen bereits versteuert.⁶⁵

2. Rentenbezugsphase: Ermittlung des steuerfreien Rentenzuflusses

Als steuerfreier Rentenzufluss ist unstrittig der – nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Sätze 3 ff. EStG während der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung gewährte – persönliche Rentenfreibetrag zu bewerten, der bei der einkommensteuerlichen Veranlagung über die gesamte Bezugsdauer der Rente als un-dynamischer Eurobetrag steuermindernd berücksichtigt wird. Entscheidend für die Berechnung dieses jährlichen Rentenfreibetrags ist grundsätzlich das Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Sätze 5 f. EStG). Hierdurch soll vermieden werden, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung (§ 65 SGB VI) bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird.⁶⁶ Für die Berechnung einer doppelten Besteuerung wird bezüglich der Prognose der Rentenbezugsdauer zu Recht typisierend auf die mittlere statistische Lebenserwartung nach der letzten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns verfügbaren Sterbetafel abgestellt.⁶⁷ Wegen des Grundsatzes der Individualbesteuerung ist dabei auf die statistische Lebenserwartung des Steuerpflichtigen und nicht auf die des Ehegatten abzustellen.⁶⁸

Im Gutachtenfall bezieht der Steuerpflichtige seit dem 1.2.2018 eine Altersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung, weshalb sich der steuerfreie Teil seiner Rente nach dem Besteuerungsanteil von 76 % berechnet

62 Bleschick, in Kirchhof, EStG, 19. Aufl. 2020, § 10 EStG Rn. 1.

63 Schlenker, in Blümich, EStG, § 10d EStG Rn. 84 (Aug. 2017).

64 Ebenso Karrenbrock, DStR 2018, 844 (850 f.); aus Praktikabilitätsgründen jedoch nicht Kulosa, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 10 EStG Rn. 342 (Dez. 2017).

65 Der Gesetzgeber und auch das FG Baden-Württemberg beziehen nicht zu allen Fragen explizit Stellung (s. bereits A.), weshalb für diese Parameter plausible Annahmen getroffen wurden (dazu sub E.I.1 und E.I.3).

66 BT-Drucks. 15/2150, S. 41.

67 BFH, Urt. v. 6.4.2016 – X R 2/15, BStBl. II 2016, 733, Rn. 56; BFH, Beschl. v. 18.8.2010 – X B 50/09, BFH/NV 2010, 2270, Rn. 12 ff.; BFH, Beschl. v. 27.5.2015 – X B 168/14, BFH/NV 2015, 1369, Rn. 26.

68 Offengelassen in BFH, Urt. v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545, Rn. 42; wie hier Karrenbrock, DStR 2018, 844 (847); Schuster, jM 2017, 119 (121); Kulosa, DStR 2018, 1413 (1417).

(§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Sätze 3 und 4 EStG). Im Jahr des Rentenbeginns, mithin für das Jahr 2018, ist das – bei einem Jahresbetrag der Rente in Höhe von 26.757,78 Euro – ein steuerfreier Teil von 6.421,87 Euro. In dem darauffolgenden Jahr beläuft sich die Rente auf insgesamt 30.081,99 Euro, wovon ebenfalls 24 %, mithin 7.219,68 Euro, steuerfrei sind. Bei einer statistischen Lebenserwartung von 17,87 Jahren⁶⁹ ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns ergibt sich ein steuerfreier Rentenzufluss von insgesamt 129.156,43 Euro⁷⁰.

Ob daneben der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG, der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG, der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG für die aus der Rente zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie die nach § 3 Nr. 14 EStG steuerfrei bleibenden Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Krankenversicherungsbeiträgen, die dem Steuerpflichtigen während der Zeit des Rentenbezugs zustehen, ebenso als steuerunbelasteter Anteile der Rente einzuordnen sind, ist umstritten. Während nach der Begründung des Gesetzgebers diese steuerlichen Abzugsbeträge als steuerfreier Rentenzufluss zu werten sind,⁷¹ wird das sowohl von der herrschenden Literaturansicht⁷² als auch in dem Urteil des FG Baden-Württemberg zu Recht abgelehnt. Wenn die Berechnung nach der Ansicht des Gesetzgebers erfolgt, ist der steuerfreie Rentenzufluss weitaus höher. Zusätzlich zu dem Rentenfreibetrag ergäbe sich hiernach ein steuerfreier Rentenzufluss von 268.816,05 Euro⁷³, mit der Folge, dass dieser auf insgesamt 397.972,48 Euro anwachsen würde. Dieser Ansicht stehen allerdings nicht nur die rechtlichen Argumente entgegen, sondern – wie sich aus der Berechnung des Gutachtenfalls zeigt – auch deren praktische Umsetzbarkeit. Schließlich bleibt unklar, welche (zukünftigen) Werte für die sich ändernden Beitragssätze zur Sozialversicherung und für die steuerlichen Vorschriften wie etwa des Grundfreibetrags verwendet werden sollen.

III. Ergebnis der Berechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Berechnung für die jeweilige Ansicht:

| | FG Baden-Württemberg | Wissenschaftliches Gutachten / Literatur | Gesetzgeber |
|--|----------------------|--|-----------------|
| ∑ steuerfreier Rentenzufluss | 129.156,43 Euro | 129.156,43 Euro | 397.972,48 Euro |
| ∑ versteuerte RV-Beiträge | 116.093,22 Euro | 137.621,93 Euro | 117.226,96 Euro |
| Werden Altersbezüge doppelt besteuert? | Nein | Ja, in Höhe von 8.465,50 Euro | Nein |

Die Berechnung zeigt, dass im Gutachtenfall eine doppelte Besteuerung der Altersbezüge vorliegt, wenn der Ansicht des wissenschaftlichen Gutachtens von Professor Drüen und der damit übereinstimmenden überwiegenden Literaturmeinung gefolgt wird, die unter anderem die Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bis 2004 zutreffend als nachrangig qualifizieren. Die anderen beiden Ansichten ordnen hingegen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (sowie zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, die ein gleiches Schutzniveau aufweisen) als gleichrangig ein (s. bereits C.II.1.c)bb)). Letztlich ist für den Gutachtenfall außerdem festzustellen, dass der Steuerpflichtige oftmals einen Großteil des verdoppelten Sonderausgabenabzugs (selbst) nutzen konnte.

69 Statistisches Bundesamt (Destatis), Sterbetafeln 2016/2018, 2019, S. 5.

70 Dies berechnet sich wie folgt: 6.421,87 Euro für das Jahr des Rentenbeginns (in 11 Monaten) addiert mit dem persönlichen Rentenfreibetrag in Höhe von 7.219,68 Euro für den restlichen Teil der statistischen Lebenserwartung, aufgerundet auf volle Jahre (17 Jahre), dazu sub E.II.2.

71 Ausdrücklich zum Grundfreibetrag BT-Drucks. 15/2150, S. 23 ff., so auch Lütsch, in Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 22 EStG Rn. 148 (Feb. 2013); Schuster, jM 2017, 119 (121 f.); Schuster, DStR 2018, 2106 (2109).

72 So unter anderem zur relevanten Frage des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG): Hey, DRV 2004, 1 (7); Kulosa, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 10 EStG Rn. 344 (Dez. 2017); Karrenbrock, DStR 2018, 844 (848); Ruland, in FS Selmer, 889 (901 f.); Brall/Bruno-Latocha/Lohmann, DRV 2003, 673 (680); Intemann/Cöster, DStR 2005, 1921(1925); Birk/Wernsmann, in: Ruland/Rürup, Alterssicherung und Besteuerung, 2008, § 9 Rn. 24; Stützel, DStR 2010, 1545 (1551); zuvor auch schon Abschlussbericht der Sachverständigenkommission, BMF-Schriftenband 74, 2003, S. 58 f.

73 Zur Berechnung sub E.II.2. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung variieren je nach Höhe der Renteneinkünfte. Deren Beitragssätze sowie die steuerlichen Vorschriften, d.h. der Grundfreibetrag, der Sonderausgaben-Pauschbetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag, basieren für die Jahre, die dem Rentenbeginn folgen, immer auf dem Jahr, das dem Rentenbeginn folgt, d.h. zum Beispiel für 2030 auf den Werten für 2019. Schließlich bezieht sich hierauf auch der steuerliche Rentenfreibetrag nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Sätze 3 ff. EStG.

E. Ergebnis der Berechnungen

Name des Steuerpflichtigen: Thomas Müller

| Doppelte Besteuerung | |
|--------------------------------------|---|
| Welche Meinung wird vertreten? | Rechtsprechung (FG Baden-Württemberg, 8 K 3195/16, Rev.: X R 33/19) |
| Liegt eine doppelte Besteuerung vor? | Nein. |

| Rentenbezugsphase | |
|---|---|
| Streitfragen | |
| Welche Steuerfreistellungen sind zu berücksichtigen? | Es ist nur der Rentenfreibetrag nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. 1 Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG zu berücksichtigen. |
| Welche Bezugsdauer ist anzunehmen? | Es ist nur die Lebenserwartung des Steuerpflichtigen relevant. |
| Gesamte Rente | 512.618,82 € |
| davon steuerfrei (unter Berücksichtigung des Streitentscheids) | 123.028,52 € |

Rentenversicherungsverlauf

Streitfragen

Wie sind die Beiträge wertmäßig zu ermitteln?

Die rechnerische Überprüfung geht vom Nominalwertprinzip aus.

In welchem Verhältnis stehen die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung?

Die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung sind gleichrangig in die Berechnung einzustellen.

Wie sind Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen zu berücksichtigen?

Soweit die Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen zur Erlangung eines mit dem gesetzlichen Niveau vergleichbaren Schutz dienen, sind sie gleichrangig zu berücksichtigen, nicht jedoch wenn sie darüber hinaus gehen.

Wie sind Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen zu berücksichtigen?

Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen sind nur nachrangig abzuziehen.

Wie sind sonstige damals als Sonderausgaben abzugsfähige Beiträge (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen) zu berücksichtigen?

Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind nur nachrangig zu berücksichtigen.

Wie ist der Sonderausgabenabzug bei zusammenveranlagten Ehegatten aufzuteilen?

Der Sonderausgabenabzug ist im Verhältnis der ggf. vorrangig zu berücksichtigenden Versicherungsbeiträgen beider Ehegatten aufzuteilen. Eine hälftige Aufteilung hält das FG nicht für sachgerecht. Es wurde bei der Berechnung angenommen, dass der vom Ehegatten nicht genutzte Teil nicht vom Steuerpflichtigen verwendet werden kann.

Wie sind Fälle, in denen die festgesetzte Einkommensteuer Null DM/Euro betragen hat, zu behandeln?

Auch in den Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer Null DM/€ betragen hat, ist ein Teil der Aufwendungen für die Altersvorsorge aus versteuertem Einkommen erbracht worden sein, wenn die Rentenbeiträge nicht in voller Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt wurden.

Ist der Rentenversicherungsbeitrag um nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente zu kürzen?

Es hat keine Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge um nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente entfallende Anteile zu erfolgen.

Gesamte Beiträge des Stpfl. zur Rentenversicherung
davon bereits versteuert
(unter Berücksichtigung des Streitentscheids)

179.544,88 €

116.093,58 €

Ergebnis der Berechnungen

Name des Steuerpflichtigen: Thomas Müller

| Doppelte Besteuerung | |
|--------------------------------------|--|
| Welche Meinung wird vertreten? | Gutachten von Professor Klaus-Dieter Drüen aus dem Jahr 2019 |
| Liegt eine doppelte Besteuerung vor? | Ja, in Höhe von 14594,86 €. |

| Rentenbezugsphase | |
|---|---|
| Streitfragen | |
| Welche Steuerfreistellungen sind zu berücksichtigen? | Es ist nur der Rentenfreibetrag nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. 1 Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG zu berücksichtigen. |
| Welche Bezugsdauer ist anzunehmen? | Es ist nur die Lebenserwartung des Steuerpflichtigen relevant. |
| Gesamte Rente | 512.618,82 € |
| davon steuerfrei (unter Berücksichtigung des Streitentscheids) | 123.028,52 € |

Rentenversicherungsverlauf

Streitfragen

Wie sind die Beiträge wertmäßig zu ermitteln?

Die rechnerische Überprüfung geht vom Nominalwertprinzip aus.

In welchem Verhältnis stehen die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung?

Aus Gründen der Gleichbehandlung zu Beamten ergibt sich eine Nachrangigkeit der Rentenversicherungsbeiträge.

Wie sind Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen zu berücksichtigen?

Soweit die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. als Sonderausgaben abzugsfähig waren, sind sie einzubeziehen.

Wie sind Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen zu berücksichtigen?

Die Beiträge zu (kapitalbildenden) Lebensversicherungen sind in die Aufteilung des Sonderausgabenabzugs einzubeziehen.

Wie sind sonstige damals als Sonderausgaben abzugsfähige Beiträge (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen) zu berücksichtigen?

Auch die sonstigen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind einzubeziehen.

Wie ist der Sonderausgabenabzug bei zusammenveranlagten Ehegatten aufzuteilen?

Der Sonderausgabenabzug ist hälftig zwischen den zusammenveranlagten Ehegatten aufzuteilen. Der vom Ehegatten nicht genutzte Teil kann vom Steuerpflichtigen verwendet werden.

Wie sind Fälle, in denen die festgesetzte Einkommensteuer Null DM/Euro betragen hat, zu behandeln?

Es kommt nicht darauf an, ob die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Beiträgen im Einzelfall eine höhere Steuerlast auslösen würde, sondern ob sie die Bemessungsgrundlage verringern würde. Folglich müssen Altersvorsorgeaufwendungen bei einer Steuerfestsetzung von 0 DM/Euro (vollständig) aus versteuertem Einkommen geleistet worden sein, wenn diese Steuerfestsetzung aus einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. der Geltendmachung eines Verlustabzugs resultierte.

Ist der Rentenversicherungsbeitrag um nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente zu kürzen?

Die Rentenversicherungsbeiträge sind nicht zu kürzen und werden beim Tod auch nicht an den anderen Ehegatten abgespalten.

Gesamte Beiträge des Stpfl. zur Rentenversicherung
davon bereits versteuert
(unter Berücksichtigung des Streitentscheids)

179.544,88 €

137.623,38 €

Ergebnis der Berechnungen

Name des Steuerpflichtigen: Thomas Müller

| Doppelte Besteuerung | |
|--------------------------------------|-------------|
| Welche Meinung wird vertreten? | Gesetzgeber |
| Liegt eine doppelte Besteuerung vor? | Nein. |

| Rentenbezugsphase | |
|---|---|
| Streitfragen | |
| Welche Steuerfreistellungen sind zu berücksichtigen? | Neben dem Rentenfreibetrag sind der Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 3 Nr. 3 EStG), der Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10a EStG), der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), der Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherung aus der Rente (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 3a EStG) und ein steuerfreier Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung zu berücksichtigen. |
| Welche Bezugsdauer ist anzunehmen? | Explizit äußert sich der Gesetzgeber nicht, es ist jedoch aufgrund von Hinweisen aus der Gesetzesbegründung von der Lebenserwartung des Steuerpflichtigen auszugehen. |
| Gesamte Rente | 512.618,82 € |
| davon steuerfrei (unter Berücksichtigung des Streitentscheids) | 487.525,86 € |

Rentenversicherungsverlauf

Streitfragen

Wie sind die Beiträge wertmäßig zu ermitteln?

Die rechnerische Überprüfung geht vom Nominalwertprinzip aus.

In welchem Verhältnis stehen die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung?

Die abziehbaren und nicht abziehbaren Rentenversicherungsbeiträge werden im Gesamtzusammenhang aller Sozialversicherungsbeiträge nach dem Grundsatz der gleichrangigen Abziehbarkeit dieser Beiträge ermittelt.

Wie sind Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen zu berücksichtigen?

Hierzu äußert sich der Gesetzgeber nicht explizit. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Beiträge nur nachrangig berücksichtigt wurden.

Wie sind Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen zu berücksichtigen?

Hierzu äußert sich der Gesetzgeber nicht explizit. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Beiträge nur nachrangig berücksichtigt wurden.

Wie sind sonstige damals als Sonderausgaben abzugsfähige Beiträge (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen) zu berücksichtigen?

Hierzu äußert sich der Gesetzgeber nicht explizit. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Beiträge nur nachrangig berücksichtigt wurden.

Wie ist der Sonderausgabenabzug bei zusammenveranlagten Ehegatten aufzuteilen?

Explizit äußert sich der Gesetzgeber nicht. Es ist von einer hälftigen Aufteilung auszugehen.

Wie sind Fälle, in denen die festgesetzte Einkommensteuer Null DM/Euro betragen hat, zu behandeln?

Hierzu äußert sich der Gesetzgeber nicht explizit. In der Berechnung wird angenommen, dass es irrelevant ist, ob in der Beitragszeit eine Veranlagung zur Einkommensteuer von 0 DM/Euro einmal der Fall war.

Ist der Rentenversicherungsbeitrag um nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente zu kürzen?

Hierzu äußert sich der Gesetzgeber nicht explizit. In der Berechnung wird angenommen, dass die Rentenbeiträge nicht zu kürzen sind.

Gesamte Beiträge des Stpfl. zur Rentenversicherung
davon bereits versteuert
(unter Berücksichtigung des Streitentscheids)

179.544,88 €

117.228,33 €